

Am t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 135.

Donnerstag den 10. November

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1754. (3) Nr. 147. St. G. B.

A u n d m a c h u n g

der Veräußerung der dem steyermärkischen Religionsfonde gehörigen, in Krain, im Neustadtler Kreise befindlichen Gült Gairach. — Am 2. Jänner 1843, Vormittags um 10 Uhr, wird im Delegationswege bei dem k. k. Kreisamte in Neustadt der öffentliche versteigerungsweise Verkauf der dem steyermärkischen Religionsfonde gehörigen, in Krain, im Neustadtler Kreise befindlichen Gült Gairach, unter Vorbehalt der Genehmigung der hohen k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission vorgenommen werden. — §. 1. Der Ausrufspreis der genannten Gült ist auf den Betrag von 6816 fl. 30 kr., lese: Sechs Tausend Acht Hundert Sechzehn Gulden 30 kr. in Conv. Münze festgesetzt. — §. 2. Die Gült Gairach ist 15 Meilen von der Provinzial-Hauptstadt Laibach, und 5 Meilen von der Kreisstadt Neustadt entfernt, hat zehn steuerbare Unterthanen, worunter acht Ganzhübler und zwei Fischerfreiholten begriffen sind, dagegen kein eigenes Wohn- und Wirtschaftsgebäude, auch keine Wirtschaftsgründe, sondern lediglich folgende Dominical-Nutzungen, und zwar nach Abzug des Fünftels jährlich: a) an unveränderlichem Urbazins 10 fl. 49 kr. 2 $\frac{1}{2}$ dl.; b) an unwiderstlicher Roboth-Reliquition 25 fl. 12 kr.; c) an Sinsgetreide 6 Mähen 20 $\frac{1}{2}$ Maß Weizen, und 13 Mähen 24 Maß Haber; d) an Kleinrechten $\frac{1}{2}$ Riß, $\frac{1}{2}$ Lamm, 24 $\frac{1}{2}$ Hühnel, 136 Eier, 7 $\frac{1}{2}$ Pfund Spinnhaar; e) die Unterthanen dieser Gült haben in Besitzveränderungsfällen unter Lebenden das Laudemium mit 10%, bei Besitzveränderungen durch Erbrecht in auf- und absteigender Linie hingegen 3% von der reinen Grundschätzung zu entrichten; f) die Schirm-

briefstaren werden nach den Unterthans-Verträgen bezogen; g) gehört zu dieser Gült auch der Garben-, Sack- und Jugendzehent in den Ortschaften Loog, Prapretna und Verhou in der Pfarre Ratschach, dann Gimpel, Mertvitz, Duorz, Smarzna und bei dem Gute Untererkenstein in der Pfarre Savenstein, so wie auch der ganze Weinzehent in dem Weingebirge Verhouška gora in der Pfarre Ratschach. Diese Zehente sind dermal um jährliche 312 fl. 44 kr. C. M. verpachtet. — §. 3. Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der in Krain zum Realitenbesitze geeignet ist; jenen christlichen Käufern, welche diese Gült unmittelbar von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission an sich bringen, und zum Besitze landtäflicher Güter nicht geeignet sind, kommt die allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelsähigkeit und die damit verbundene Befreiung von der Entrichtung der doppelten Gültentaxe für die Person des Käufers und seiner in gerader Linie abstammenden Leibeserben in Hinsicht der erkauften Gült zu Statten. — §. 4. Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises, mithin 681 fl. 39 kr., lese: Sechs Hundert Achtzig Einen Gulden 39 kr. C. M. bei der Versteigerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden, oder in anderen annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen. Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche das Badium im baren Gelde, oder in annehmbaren haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Course berechnet erlegen wollen, und welche

vorziehen, diesen Erlag in Wien zu bewerkstelligen, wird gestattet, daß das erwähnte Badium bei der dortigen Centralcasse erlegt werde. — Diejenigen Kauflustigen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben jedoch früher davon die Anzeige an das k. k. Hofkammer-Präsidium zu machen, damit in Gemäßheit der bestehenden Cassenvorschriften die Centralcasse entsprechend angewiesen werden könne, wo sodann der centralcasseämliche Depositenschein, wenn er bei der mündlichen Versteigerung übergeben wird, oder dem schriftlichen versiegelten Offerte beiliegt, anstatt des Betrages des Badiums, welchen er ausdrückt, angenommen werden wird. — §. 5. Jene, welche im Namen eines Andern mitsteigern zu wollen erklären, haben anzugeben, daß sie in Vollmachtnamen Anbote zu stellen Willens sind, wo dann für den Fall, als ein solcher Licitant Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach abgeschlossener Licitation mit einer legalen Vollmacht auszuweisen seyn wird, widrigenfalls er selbst als Erstehrer angesehen und behandelt werden würde. — §. 6. Der Käufer dieser Realität hat die Hälfte des Kaufschillings binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, und zwar noch vor der Uebergabe der Gült in die Verwaltung des Käufers, zu berichtigen, die verbleibende zweite Hälfte hingegen kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Gült in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventions-Münze in halbjährlichen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, von dem Tage gerechnet, an welchem die erkaufte Gült mit Vortheil und Lasten an ihn übergeht, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — §. 7. Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Capitalsanschlag und die nähere Beschreibung der Gült mit ihren Bestandtheilen können bei dem k. k. Kreisamte in Neustadt eingesehen werden. — §. 8. Jenen Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung, oder wegen anderen Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte dem k. k. Kreisamte in Neustadt einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission vor, wie auch während der Licitations-Verhandlung zu übergeben, oder übergeben zu lassen. — Diese Offerte müssen aber: a) Das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es in der Kundmachung angegeben ist,

mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summe in Conventions-Münze, welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Differrent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem zehnprocentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Course berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach §. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsacte zu bestehen hat, und endlich muß dasselbe d) mit dem Tauf- und Familiennamen des Differrenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. — Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Differrent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wenn jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Differrent als Bestbieter zu betrachten sey. — Von der k. k. illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Laibach am 23. October 1842.

3. 1755. (2) ad Nr. 26628. Nr. 274.
St. G. W. E.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer in den Gemeinden Dobrigno, Susana und Saline, im Rentbezirke Veglia gelegenen Fonds-Realitäten. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidials-Decretes vom 28. September 1842, Nr. 6579 P. P., wird am 28. November 1842 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Waldb-

und Rentamte in Veglia, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege öffentlicher Versteigerung der nachbenannten, theils dem Cameral-, theils dem Religions- und Bruderschafts-Fonde gehörigen, in der Hauptgemeinde Dobrigno gelegenen Realität. n. geschritten werden, als: 1. des Acker- und Weidegrundes Seravadigna oder Dollaz S. Filippo, im Flächenmaße von beiläufig 710 □ Klafter und geschätzt auf 14 fl. 50 fr.; — 2. des Waldgrundes Plasnizza, im Flächenmaße von beiläufig 3 Joch 77 □ Klafter und geschätzt auf 26 fl. 45 fr.; — 3. des Weidegrundes Margutizza, im Flächenmaße von beiläufig 1 Joch 483 □ Klafter und geschätzt auf 4 fl. 21 fr.; — 4. des Weidegrundes Margutizza, im Flächenmaße von beiläufig 1 Joch 908 □ Klafter und geschätzt auf 23 fl. 10 fr.; — 5. des Ackergrundes Dolcich za Lug I.mo, im Flächeninhalte von beiläufig 504 □ Klafter und geschätzt auf 5 fl. 50 fr.; — 6. des Ackergrundes Dolcich za Lug II.do, im Flächenmaße von beiläufig 354 □ Klafter und geschätzt auf 4 fl. 5 fr.; — 7. des Weidegrundes Opatie, im Flächenmaße von beiläufig 1 Joch 1259 □ Klafter und geschätzt auf 39 fl. 20 fr.; — 8. des Weidegrundes Dermunine I.mo, im Flächeninhalte von beiläufig 3 Joch 846 □ Klafter und geschätzt auf 43 fl. 10 fr.; — 9. des Weidegrundes Dermunine II.do, im Flächeninhalte von beiläufig 1001 □ Klafter und geschätzt auf 7 fl. 40 fr.; — 10. des Acker- und Weidegrundes Capella, im Flächeninhalte von beiläufig 1 Joch 50 □ Klafter und geschätzt auf 15 fl. 50 fr.; — 11. des Acker- und Weidegrundes Bocvar, im Flächeninhalte von beiläufig 1523 □ Klafter und geschätzt auf 15 fl. 5 fr.; — 12. des Weidegrundes Loquain, im Flächeninhalte von beiläufig 533 fl. □ Klafter und geschätzt auf 4 fl. 15 fr.; — 13. des Ackergrundes Bollanesine, im Flächenmaße von beiläufig 619 □ Klafter und geschätzt auf 9 fl. 35 fr.; — 14. des Acker- und Nebengrundes Ujessin, im Flächeninhalte von beiläufig 479 □ Klafter und geschätzt auf 7 fl. 30 fr.; — 15. des Gartens Rag, im Flächeninhalte von beiläufig 188 □ Klafter und geschätzt auf 1 fl. 10 fr.; — 16. des Weidegrundes Strani, im Flächeninhalte von beiläufig 1377 □ Klafter und geschätzt auf 8 fl. 33 fr.; — 17. des Weidegrundes Percovi, im Flächeninhalte von beiläufig 38 Joch 214 □ Klafter und geschätzt auf 372 fl. 49 $\frac{1}{4}$ fr.; — 18. des Weidegrundes Cestah, im Flächeninhalte von beiläufig 11 Joch 674 □ Klafter und geschätzt auf 117 fl. 40 $\frac{1}{4}$ fr.; —

19. des Weidegrundes Hrestalosca, im Flächeninhalte von beiläufig 2 Joch 861 □ Klafter und geschätzt auf 41 fl. 5 fr.; — 20. des Weidegrundes Dermunich, im Flächeninhalte von beiläufig 4 Joch 870 □ Klafter und geschätzt auf 59 fl. 55 $\frac{1}{4}$ fr.; — 21. des Weidegrundes Verhi, im Flächeninhalte von beiläufig 14 Joch 1597 □ Klafter und geschätzt auf 183 fl. 15 fr.; — 22. des Weidegrundes Dermunich na Stupize, im Flächeninhalte von beiläufig 3 Joch 218 □ Klafter und geschätzt auf 9 fl. 35 fr.; — 23. des Weidegrundes Dermun poli Crique, im Flächeninhalte von beiläufig 3 Joch 744 □ Klafter und geschätzt auf 21 fl. 10 fr.; — 24. des Waldgrundes Balisniaki, im Flächeninhalte von beiläufig 3 Joch 887 □ Klafter und geschätzt auf 55 fl. 25 fr.; — 25. des Acker- und Weidegrundes Drasiza, im Flächenmaße von beiläufig 640 □ Klafter und geschätzt auf 20 fl. 10 fr.; — 26. des Weidegrundes Dolova, im Flächenmaße von beiläufig 2 Joch 571 □ Klafter und geschätzt auf 35 fl. 45 fr.; — 27. des Weidegrundes Plovanich, im Flächeninhalte von beiläufig 749 □ Klafter und geschätzt auf 5 fl. 50 fr.; — 28. des Weidegrundes Plassina, im Flächeninhalte von beiläufig 1 Joch 764 □ Klafter und geschätzt auf 4 fl. 35 fr.; — 29. des Weidegrundes Ponta Sillo, im Flächenmaße von beiläufig 1200 □ Klafter und geschätzt auf 2 fl. 15 fr.; — 30. des Ackergrundes Rasovna, im Flächenmaße von beiläufig 405 □ Klafter und geschätzt auf 20 fl. 42 fr.; — 31. einer eingestürzten Kapelle, genannt S. Pietro in Castello di Dobrigno, im Flächenmaße von beiläufig 9 □ Klafter und geschätzt auf 1 fl. 50 fr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt wäre, um die beigesetzten Fiscalspreise ausgebaut, und den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalspreises, entweder in barer Conventions-Münze oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme

jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Cautio wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hiezu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften oder auf einer andern, normalmäßigen Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf Jahresraten abtragen, wenn der Erstesetzungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Erstesetzer der Realität contractsbüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Erstesetzers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractsbüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten.

— Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesonders aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem k. k. Wald- und Rentamte in Veglia eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. Triest am 5. October 1842.

Ernst Schleiffer,

k. k. Sub- und Präsidial-Secretär.

3. 1785. (2)

Nr. 454.

K u n d m a c h u n g.

zur Besetzung der Stelle des Freiherrlich v. Lazarinischen Stiftungschirurgen zu Gurksfeld oder Haselbach in Unterkrain. — Für die ständische Hauptpfarr Haselbach, und für die aus derselben entstandenen neuen Curatien Gurksfeld, Birkle und Großdorn ist ein eigener Chirurgus gestiftet, der in Gurksfeld oder Haselbach wohnen muß, und die Verpflichtung hat, jeden kranken Bauer und Pfarrgenossen im ganzen Umfange der obbesagten Curatbezirke, sobald er berufen wird, sogleich zu besuchen, und ihm unentgeltliche schleunige Hilfe zu leisten. — Dermal ist mit dieser Stelle ein Gehalt von 175 fl. C. M., und die weitere Obliegenheit verbunden, über die wirkliche Verwendung von 33 fl. C. M., die ihm jährlich auf Medicamenten für arme Kranke werden verabsolgt werden, und über die wirkliche Verabsolgtung der Arzneien sich jährlich gehörig auszuweisen. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, werden sonach aufgefordert, ihre an diese ständisch Verordnete Stelle stylisirten Bittgesuche binnen sechs Wochen hierorts einzureichen, und sich in denselben über ihr Alter, Vaterland, Studien, Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache, bisher geleistete Dienste, Moralität, und mit dem Befugnißdiplom zur Ausübung der Chirurgie gehörig auszuweisen, und es wird nur noch bemerkt, daß diese Stelle von jener eines ebenfalls dort zu bestehen habenden Bezirks-Wundarztes, vermög hohen Subernial-Decretes vom 11. December 1828, Nr. 27636, fortan getrennt bleiben soll. — Von der krainisch-ständisch Verordneten-Stelle. Laibach am 30. October 1842.

Heinrich Ritter v. Gariboldi,
ständischer Expeditör.

Kreisämthche Verlautbarungen.

3. 1779. (3)

Nr. 17805.

K u n d m a c h u n g.

Von dem Laibacher k. k. Kreisamte wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der für das k. k. Karster Hofgestüt zu Lippiza und Proßranegg in den eils Monaten des Verwaltungsjahres 1843, d. i. seit 1. December 1842 bis Ende October 1843 erforderliche Haferbedarf von 11500 Mehen, im Wege der öffentlichen Concurrenz, jedoch mit Beseitigung der Licitation unter nachstehenden Bedingungen werde beigeschafft werden, und zwar: 1. Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht geneßt, oder genäßet, vom Staube rein, dickkörnig und mit keinen andern Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch, und jeder n. ö. gestrichene Mehen im Netto-Gewichte wenigstens 48 Pfund schwer seyn. — 2. Hat die Einlieferung in der eben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, und zwar nach Lippiza im Monate December 1842, 3500 Mehen; Jänner 1843, 1500 Mehen; März 1843, 1000 Mehen; zusammen 6000 Mehen; und nach Proßranegg im Monate December 1842, 3000 Meh.; Jänner 1843, 1500 Meh.; März 1843, 1000 Meh.; zusammen 5500 Mehen. — 3. Hat der Lieferungs-Übernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu überführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche den k. k. Hofgestüt-ante qualitätsmäßig zugemessen wird. — 4. Wird am 14. November 1842 bei diesem k. k. Kreisamte um die 10. Vormittagsstunde über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu welcher jeder Lieferungslustige seinen Preisangebot auf einzelne, genau zu bezeichnende Parthien, oder auf das ganze Quantum schriftlich und versiegelt, entweder am 12. oder 13. November d. J., oder längstens am Tage der Verhandlung zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags zu überreichen und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestüt-antes eine aus dem Preisangebot und aus dem zu erstehen beabsichtigten Quantum mit 10 Percent entfallende Caution entweder im Baren, oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen nach dem leztbekannten Wiener-Börsencurse oder mittelst Hypothekar-Instrumenten, gegen ämtliche Bestätigung um so gewisser beizuschließen hat, als später, nämlich am 14. November 1842 nach dem Schlage der 10. Vormittagsstunde eingereicht werdende Preisangebote oder

solche, welche nicht mit der vorgeschriebenen Caution versehen sind, ganz unberücksichtigt werden zurückgestellt werden. — 5. Nach beendeter Concurrenz-Verhandlung werden jenen Lieferungslustigen, deren Anbote nicht annehmbar befunden werden, die eingelegten Cautionen sogleich zurückgestellt, von denjenigen hingegen, welche die Mindestbieter einzelner Parteien oder des ganzen Quantum verbleiben, zurückbehalten werden. — Die Bestimmung dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestütamt im Falle der Lieferungsübernehmer zu gehöriger Zeit die erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität einzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten und Gefahr des Lieferungs-Übernehmers herbeizuschaffen, und hat Letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestütamt auch mit seinem andern, wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten. — 6. Sollte der Lieferungsübernehmer die bald möglichste Ueberkommung seiner eingelegten Caution beabsichtigen, so wird demselben gestattet, statt der Caution von dem übernommenen Haferquantum 10 Percent in Natura gegen Empfangsbestätigung einzuliefern, welches 10 percentige Quantum oder die Caution im Baren, in k. k. Staatsschuldverschreibungen oder in Hypothekar-Instrumenten so lange von dem k. k. Hofgestüt-ante aufbewahrt wird, bis die betreffenden Haferparthien vollkommen eingeliefert sind. — 7. Der Mindestbieter einer oder mehrerer Parthien oder des ganzen Quantum wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten sogleich bei Uebergabe seines schriftlichen und versiegelten Offertes verpflichtet, das k. k. Hofgestütamt hingegen erst dann, wenn nach Verlauf von längstens 21 Tagen die hohe Ratification von Seite des hochlöbl. k. k. Oberstallmeisteramtes erfolgt. — Wird diese Ratification verweigert, so wird auch der Mindestbieter unter Rückstellung der eingelegten Caution seiner Verpflichtung enthoben. — 8. Die Einlieferung einer übernommenen Haferparthie kann binnen des bezeichneten Termines auf einmal ganz oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestütamt die bare Bezahlung jedesmal nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen Einlieferung dergestalt zu leisten, daß der Lieferungsübernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, vom 31. December 1842 angefangen, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestäm-

pelte Quittung zu erhalten. — 9. Daß 10 percentige Hafer-Quantum, welches ein Lieferungsübernehmer als Caution eingeliefert haben sollte, wird erst nach erfolgter gänzlicher Einlieferung der zu liefern übernommenen Parthien bezahlt werden. — 10. Im Falle als zwischen dem k. k. Hofgestütamte und dem Lieferanten in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Ausspruche der dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirks-Obrigkeit, nämlich für Lippiza jener zu Sessana und für Proßtraneegg der zu Adelsberg, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen. — 11. Endlich wird der Uebernehmer einer oder mehrerer Haferparthien den classenmäßigen Stempel zu einem Contracts-Exemplare beizubringen haben. — 12. Sollte ein oder der andere Lieferungslustige vor der Concurrenz-Verhandlung nähere Aufklärungen über vorsehende Bedingungen einholen wollen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letztern Falle aber mittelst frankirter Briefe, an das k. k. kaiserl. Hofgestütamt zu Lippiza zu wenden. — K. K. Kreisamt Laibach am 3. November 1842.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1773. (3) Nr. 7981.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Lorenz Zörer, recte Soetiz, Vormund der minderjährigen Franz und Helena Zörer, in die öffentliche Versteigerung des zu dem Franz Zörer'schen Nachlasse gehörigen, auf 60 fl. geschätzten $\frac{1}{2}$ Gemeintheiles sub Map.-Nr. 162, und des $\frac{2}{3}$ Gemeintheiles sub Map.-Nr. 161 gewilliget, und hiezu die Tagsetzung auf den 28. November 1842, um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß diese Realitäten nur um den Schätzungsbetrag oder darüber hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 18. October 1842.

3. 1778. (3) Nr. 7910.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in die öffentliche Feilbietung der zur Ferdinand Suppan-

tschitsch'schen Concurs-Masse gehörigen, auf 83 fl. 36 kr. bewertheten Fahrnisse, bestehend in Einrichtungsstücken eines Specerei-Gewölbes, gewilliget, und zu deren Vornahme der 16. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, anberaumt worden. — Laibach am 18. October 1842.

Aemtlche Verlautbarungen.

3. 1758. (2) E. Nr. 42.

Verlautbarung.

Am 17. November d. J. Vormittags wird bei der gefertigten Bogtobrigkeit die mit Verordnung des löbl. k. k. Kreisamtes Neustadt vom 28. September 1842, Nr. 12002, bewilligte Herstellung des Thurmdaches der Filialkirche H. L. J. zu Podgoriza in der Pfarre Gutenfeld, im öffentlichen Absteigerungswege hintangelassen. — Die Arbeiten und Materialien ohne den Hand- und Fuhrschichten, welche letztere von der Gemeinde in natura prästirt werden, sind für den Maurer auf 14 fl. 24 kr., für das Maurermateriale auf 24 fl., für den Zimmermann auf 114 fl. 45 $\frac{5}{8}$ kr., für das Zimmerungsmateriale auf 215 fl. 11 $\frac{5}{8}$ kr., und für den Tischler, Schlosser und Anstreicher auf 61 fl. 52 kr., mithin zusammen auf 430 fl. 13 $\frac{3}{8}$ kr. veranschlagt. — Den zu dieser öffentlichen Absteigerung eingeladenen Uebernehmungslustigen wird bemerkt, daß die Licitationsbedingungen, dann der Plan, das Voraußmaß und der Kostenüberschlag täglich hierselbst eingesehen werden können. — Bogtobrigkeit Herrschaft Zobelberg am 29. October 1842.

3. 1777. (3) Nr. 1566.

Licitations-Ankündigung.

Das k. k. Marine-Ober-Commando bringt zur allgemeinen Kenntniß: Daß am 23. November 1842, um 11 Uhr B. M., im gewöhnlichen Saale oberhalb dem Marine-Arsenals-Hauptthore, öffentliche Licitations-Versuche werden abgehalten werden, um die Lieferung von 300,000, welche bedingungsweise bis auf 500,000 Pfund rohen Hanf vermehrt werden dürften, und auf's jeweilige Begehren der Marine-Verwaltung im Laufe des Sonnenjahres 1843 abzugeben kommen, dem Mindestfordernden zu überlassen. — Der Hanf wird von der besten Sorte, von ausgewählter und der besten Qualität, dann mit allen jenen Eigenschaften begabt seyn müssen, die man zur Verfertigung

allerhand Seilwerke erfordert, worin auch der feinere Theil Hanf zu den verschiedenen Bindfäden und Strickchen, (Spagami e Merlini) mitzubegreifen ist. — Die Versteigerung wird den Hanf des venezianischen- und ferraresischen Bodens, u. z. in der ganzen oben angeführten Menge zum Zwecke haben, folglich auch jede von beiden besagten Gattungen abgesondert an Mann gebracht werden, wornach es aber dem k. k. hohen Hofkriegsrathe vorbehalten bleibt, den Contract über eine oder die andere Gattung zu genehmigen. — Die Concurrenten werden bei dem der betreffenden Licitation vorsitzenden Rathe das Reugeld, im Betrage von Zweitausend Gulden C. M. in Barem, für den venezianischen, und eben soviel für den ferraresischen Hanf vorläufig erlegen müssen, dann wird aber der Ersteher zur Aufrechthaltung des vorgezogenen Contractes verpflichtet seyn, die Sicherstellung von Dreitausend Fünfhundert Gulden binnen 15 Tagen, vom Tage der bekannt gemacht werdenden höheren Genehmigung, letztere aber sowohl in Barschaft als auch in Staatsobligationen und Cartelle del Monte del Regno Lombardo Veneto, unter Beobachtung der hierauf bezüglichen Vorschriften, zu leisten. — Die Contractsbedingungen und die dießfälligen Verbindlichkeiten sind im Licitations-Verichte sammt Capitate, Nr. 1566, vom 15. October 1842, welcher bei dem k. k. Militär-Commando in Laibach zur beliebigen Einsicht liegt, in weitläufiger Beschreibung dargestellt. — Venedig am 22. October 1842.

Der k. k. Marine-Obercommandant
Amilcar Marquis Paulucci,
Vice-Admiral.

Der Ober-Intendant und öconomische
Referent des k. k. Arsenal's
Angelo Comello.

3. 1780. (2) Nr. 2699.

K u n d m a c h u n g.

Die hochlöbl. k. k. allgemeine Hofkammer hat über eine hierortige Vorstellung mit hohem Decret vom 4. October 1842, Z. 38929/1648 bewilligt, daß zu den bereits bestehenden zwei Mallopostfahrten noch ein Briefpostcours in der Woche zwischen Laibach und Ugram errichtet werde. — Demgemäß wird vom 1. Dec. 1842 angefangen die Abfertigung dieser Briefpost von Laibach jeden Donnerstag Nachmittags um 3 Uhr, und die Ankunft in Ugram am Freitag um 12^{3/4} Uhr Mittags; die Absendung von Ugram dagegen jeden Mittwoch um 3 Uhr Nach-

mittags und die Ankunft in Laibach Donnerstag um 12^{3/4} Uhr Mittags erfolgen, was hiemit öffentlich kund gemacht wird. — Von der k. k. illyrischen Oberpost-Verwaltung. Laibach den 2. November 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1751. (2)

Nr. 4588.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Haasberg macht bekannt: Es sey über Ansuchen des Johann Petritsch von Märtensbach in die executive Versteigerung der, dem Andreas Ule von Wesulak, sub Urb. Nr. 497 zinsbaren, auf 35g fl. 40 kr. gerichtlich bewertheten $\frac{1}{2}$ Hube, wegen schuldigen 21 fl. 21 kr. c. s. c. gewilliget worden, und es werden hiezu drei Tagfahrten, auf den 5. December l. J., 9. Jänner und 4. Februar 1843, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco Wesulak mit dem Beisage bestimmt, daß falls die gedachte $\frac{1}{2}$ Hube bei der ersten und zweiten Versteigerung nicht um oder über die Schätzung, bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingungen können hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 7. October 1842.

3. 1757. (2)

Nr. 353.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Flödnig wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executions-sache des Alex Kerschitsch von Bodig, durch Dr. Burger, wider Simon Suppan, von ebendort, wegen aus dem Urtheile ddo. 28. April l. J., Z. 182, schuldiger 200 fl. 36 kr. c. s. c., in die executive Teilbietung der, dem Requiriten gehörigen, zu Bodig gelegenen, der Herrschaft Flödnig sub Rect. Nr. 647 dienstbaren, gerichtlich auf 1486 fl. 48 kr. bewertheten Halbhube, wie auch der gepfändeten auf 6 fl. 2 kr. geschätzten Fahrnisse gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme drei Teilbietungstagsetzungen, als: auf den 22. September, 22. October und 22. November d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß bei der ersten und zweiten Teilbietung die bezeichneten Gegenstände nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Der Grundbuchs-extract, die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Flödnig am 22. August 1842.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Teilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 1766. (2)

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte zu Genosetsch wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß über Einschreiten des Franz Machorskiß von Genosetsch, in seiner Executionsfache wider Anton Zschoun von Niederdorf, pto. aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 7. December 1838, schuldigen 72 fl. 30 kr. c. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Executen gehörigen, in Niederdorf gelegenen, der Herrschaft Genosetsch sub Urb. Nr. 194/20 dienstbaren Halbhube sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 2773 fl. 5 kr. gewilliget, und zu deren Vornahme die Termine auf den 24. November, 24. December d. J. und 25. Jänner k. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt worden seyen, daß die Hypothek nur bei der 3. Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Vicitationsbedingungen können während der Amtsstunden täglich hieramts eingesehen werden.

R. R. Bezirksgericht Genosetsch am 23. September 1842.

Nr. 2665.

bornen Jaklisch, durch Herrn Dr. Wurzbach, in die Amortisirung der, angeblich in Verlust gerathenen, auf der zu Niederloschin sub Cons. Nr. 3 liegenden, dem Grundbuche des Herzogthums Gottschee Rect. Nr. 18 dienstbaren $\frac{1}{2}$ Urbarschube intabulirten Schuldscheine, und zwar: des vom Andreas Jaklisch ausgehenden, auf Andreas und Mina Jaklisch, auf Erstern pr. 300 fl. auf Letztere pr. 200 fl. lautenden Schuldscheines ddo. 12. Juni 1810, und des von dem nämlichen ausgestellten, und die nämlichen lautenden Schuldscheines ddo. 17. Juli 1826, pr. 210 fl. 32 kr. gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche auf gedachte Schuldscheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, hiemit aufgefordert, ihre Rechte binnen 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß rechtsgiltig darzuthun, als sie nach Verstreichung dieser Frist nicht mehr gehört, und die obcitirten Schuldscheine auf weiteres Anlangen für null und nichtig erklärt werden würden.

Bezirksgericht Gottschee am 8. October 1842.

3. 1770. (2)

Nr. 3546.

K u n d m a c h u n g.

Nachdem sich bei der am 11. October 1842, zu Niedertiefenbach abgehaltenen executiven Feilbietung zu der auf der Hube Nr. 2 intabulirten Forderung pr. 89 fl. 49 kr. kein Kauflustiger gemeldet hat, so hat es bei der auf den 10. November 1842 bestimmten zweiten Feilbietungstagsatzung sein Verbleiben. Welches hiemit allgemein und mit dem Beisatze zur Kenntniß gebracht wird, daß diese Feilbietungstagsatzung in der Bezirksgerichtskanzlei zu Gottschee abgehalten werden wird.

Bezirksgericht Gottschee am 28. October 1842.

3. 1767. (2)

E d i c t.

Nr. 2549.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Es sey in der Executionsfache des Hrn. Mathias Gollmeyer, Bezirks-Commissärs und Richters in Selsana, wider Joseph Simonschisch in St. Michel, pto. schuldiger 179 fl. 30 kr., in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, der Staats-herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 988 dienstbaren, auf 3280 fl. gerichtlich geschätzten Halbhube gewilliget, und es werden zu deren Vornahme die Termine auf den 23. November, 23. December k. J. und 24. Jänner k. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt, daß dieselbe nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Wovon die Kauflustigen mit dem Beisatze erinnert werden, daß das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchs-extract täglich hieramts während der Amtsstunden eingesehen werden können, und keine besonderen Vicitationsbedingungen eingelegt wurden.

R. R. Bezirksgericht Genosetsch am 17. September 1842.

3. 1768. (2)

E d i c t.

Nr. 3416.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Seemann, Realitätenbesizers und Bürgers zu Gottschee, als Gesonär des Andreas und der Maria Plöschke, ge-

3. 1745. (5)

Nr. 2239.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Vogteiherrschaft Wippach, nomine der Pfarrkirche St. Stephani in Wippach, in die reassumirte Feilbietung der von Mathias Thomasschisch, Paul Gobina und Barthelma Skozbier pr. 920 fl. 30 kr. erstandenen Jacob Kozbianzh'schen und der Herrschaft Genosetsch dienstbaren $\frac{1}{2}$ Untersatz, bestehend aus dem Wohnhause zu Wippach sub Cons. Nr. 149/152, sammt Hof, Stallung und Garten, auf Gefahr und Kosten der Erstehere, wegen nicht berichtigtem Meistbote gewilliget, hiezu eine einzige Feilbietung auf den 7. December d. J., Vormittag um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange beraumt, daß die obgenannte halbe Untersatz auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde, die Vicitations-Bedingnisse der Grundbuchs-extract und das Schätzungsprotocoll können in den Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach am 12. August 1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1789. (1) Nr. 26949.

Concurs.

Zur Wiederbesetzung der in diesem Gubernial-Gebiete erledigten Straßenbau-Assistenten-Stelle, mit dem Jahresgehalte von 300 fl. und einem jährl. Beehrungsbeitrage von 24 fl., dann dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 350 fl., wird der Concurs mit dem Beisage ausgeschrieben, daß diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, ihre, mit Rücksicht auf das hohe Hofkanzleidecret vom 24. April 1835, Z. 6055, documentirten Gesuche bis Ende l. M. bei der hiesigen k. k. Baudirection einzureichen haben. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 4. November 1842.

Franz Ritter v. Rosenthal,
k. k. Sub.-Secretär.

3. 1791. (1) Nr. 26224.

Concurs-Verlautbarung zur Wiederbesetzung der bei dem l. f. Bezirks-Commissariate in Pola erledigten Actuärsstelle I. Classe, und der bei dem l. f. Bezirksamte in Veglia erledigten Actuärsstelle II. Classe. — Es ist bei dem l. f. Bezirks-Commissariate in Pola die Actuärsstelle I. Classe mit dem Gehalte jährlicher 500 fl., und bei dem l. f. Bezirks-Commissariate in Veglia die Stelle des Actuärs II. Classe mit dem Gehalte jährl. 400 fl. M. M. in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um die eine oder die andere Stelle haben ihre Gesuche durch ihre vorgesetzte Behörde bei dem k. k. Istrianer Kreisamte in Pisino längstens bis Ende November d. J. zu überreichen, und darin ihren Geburtsort, ledigen oder verehelichten Stand und ihre Religion anzugeben, und sie mit den Zeugnissen: a) über die vorgeschriebenen juristisch-politischen Studien; b) über die vollkommene Kenntniß der deutschen, der italienischen und einer der in dieser Provinz üblichen slavischen Mundarten; c) mit den Befähigungs-Decreten zur politischen Geschäftsführung, zur Ausübung des Richteramtes in schweren Polizei-Übertretungen, wie auch ferner des Civil- und Criminal-Richteramtes; d) mit den Zeugnissen über ihr moralisch- u. politisch-gutes Betragen, und e) mit den Anstellungs-Decreten oder Zeugnissen ihrer bisherigen Dienstleistung zu belegen. — Dieselben haben endlich auch anzugeben, ob und in welchem Grade etwa sie mit den übrigen Beamten des einen oder des andern der

beiden genannten Bezirks-Commissariate, um dessen erledigte Stelle sie einschreiben, verwandt oder verschwägert sind. — Vom k. k. Gubernium des österr. illyrischen Küstenlandes. Triest den 29. October 1842.

Joseph Dettl,
Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1792. (1) Nr. 310.

Edict.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Merkantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Sparks Moline, gegen Maria Skaria, in die öffentliche Versteigerung des, der Exquirten gehörigen, auf 6990 fl. C. M. geschätzten, hier am Laibachflusse befindlichen Dampfschiffes gewilliget, und da bei der auf den 31. October 1842 ausgeschriebenen gewesenen Feilbietung kein Kauf-lustiger erschienen ist, so wird die 2. Feilbietungstagsatzung auf den 28. November und die 3. auf den 19. December 1842, Vormittags 10 Uhr mit dem Beisage bestimmt, daß die 2. und allenfalls 3. Feilbietungstagsatzung nicht mehr am Bord des Dampfbootes, sondern bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte unter der mit Edict vom 4. October l. J., Nr. 268, festgesetzten Bedingungen werde abgehalten werden. — Laibach am 5. Nov. 1842.

3. 1793. (1) Nr. 7901.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Gertraud Martintschitsch, Vormünderinn, und des Dr. Grobath, Mitvormundes der minderj. Kinder des Joseph Martintschitsch, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 10. September l. J. verstorbenen Joseph Martintschitsch, die Tagsatzung auf den 12. December l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 18. October 1842.

3. 1794. (1) Nr. 8133.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von die

fem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Maximilian Wurzbach, Curators der Wilhelm Ruß'schen Nachkommenschaft, wider Maria Regalli, in die öffentliche Versteigerung der, der Exequiten gehörigen, auf 8228 fl. 55 kr. geschätzten, in der St. Peters-Vorstadt sub Cons. Nr. 23 liegenden Häuser gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 12. December l. J., 16. Jänner und 13. Februar 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Häuser weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Vicitationsbedingungen, wie auch die Schätzung und den Grundbuchsextract in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Executions-Führer, Dr. Maximilian Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 25. Oct. 1842.

B. 1795. (1) Nr. 8558.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird mit Bezug auf das Edict vom 6. September l. J., B. 6897, hiemit bekannt gemacht, daß die daselbst kundgemachte Feilbietung des Hauses Nr. 7 in der Gradisca, wegen im Mittel liegenden Recurse, über das Ansuchen des Executen Gregor Math. Drenig, einstweilen sistirt werde. — Laibach am 8. November 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1776. (1) Nr. 4865.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Hrn. Dr. Grobath, Curators der minderj. Theresia Weisch'schen Erben, wider Joseph Skerbina von Waitzsch, wegen schuldigen Zinsen von 94 fl. 6½ kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Waitzsch gelegenen, der Bisthumsherrschaft Pfalz Laibach sub Rectf. Nr. 10½ dienstbaren, mit 7½ kr. beansagten, und gerichtlich auf 1383 fl. 40 kr. bewertheten Hublealität, bestehend in einem Wies- und Acker-Grunde Salloka genannt, gewilliget, und zu deren Vornahme drei Feilbietungstagungen, und zwar auf den 27. October, 28. November und 24. December l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze anberaumt worden, daß diese Realität

bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde, dann daß jeder Kauflustige ein Vadium pr. 140 fl. zu erlegen habe.

Der Grundbuchsextract, die Vicitationsbedingungen, so wie das Schätzungsprotocoll können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 25. Juli 1842.

Anmerkung. Da bei der ersten Feilbietungstagung Niemand erschienen ist, so wird zur zweiten am 28. November l. J. geschritten.

B. 1775. (1) Nr. 4799.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Elisabeth Wranitz von Zirkniz, in die executive Feilbietung der, dem Jacob Obresa gehörigen, in Zirkniz liegenden, der Herrschaft Haasberg sub Urb. Nr. 159/1099 zinsbaren, gerichtlich auf 100 fl. geschätzten Kasse, wegen schuldigen 39 fl. 30 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen hiezu der 7. December l. J., der 7. Jänner und der 7. Februar 1843, jedesmal früh 9 Uhr in loco Zirkniz mit dem Anhang bestimmt, daß diese Kasse bei der ersten und zweiten Vicitationstagung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten auch unter derselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 19. October

B. 1786. (1) Nr. 4650.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann del Negro von Planina, in die executive Feilbietung der, dem Georg Jellouscheg von Planina gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Rectf. Nr. 15 zinsbaren, gerichtlich auf 1392 fl. geschätzten Viertelhuben, wegen schuldigen 148 fl. 24 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen hiezu die Tagungen auf den 10. December 1842, den 10. Jänner und 10. Februar 1843, jedesmal früh 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhang bestimmt, daß diese Viertelhuben bei der ersten und zweiten Versteigerung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 10. October 1842

B. 1784. (1) Nr. 1112/1963.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Hrn. Johann Franovitsch von Trieste, gegen Joseph Kalluscha (Terizh) in Kerein, in die öffentliche Feilbietung der, diesem Pächtern gehörigen, der